



ÜBERBLICK

LUTZ | ABEL

- 1 | GELBDRUCKENTWURF DER RILI IH VOM 14.06.2016
- 2 | "INSTANDHALTUNG" VS "INSTANDSETZUNG"
- 3 | WER MUSS DEN "SKP" WOMIT BEAUFTRAGEN?
- 4 | "SELBSTVORNAHME" DES AN GEGEN DEN AG?
- 5 | KÜNDIGUNG, TEILVERGÜTUNG, AUSLAGENERSTATTUNG/
ENTSCHÄDIGUNG?
- 6 | AUSFÜHRUNG OHNE SKP?
- 7 | KÜNSTLERISCHE OBER-"BEGLEITUNG"
- 8 | AUSBLICK

© LUTZ | ABEL RECHTSANWALTS GMBH

DR. HUBERT BAURIEDL | 10.11.2016

2

Worum geht es?

- Instandhaltungsrichtlinie der DAfStb im Gelbdruckentwurf erschienen,
- alsbaldige Veröffentlichung im Weißdruck nach Abhandlung der Einsprüche sowie bauaufsichtliche Einführung wahrscheinlich

Einbeziehung in den Vertrag?

- Ausdrücklich – auch als Gelbdruck möglich
- durch Einbeziehung der VOB/B gem. § 4 (2) 1. VOB/B 2016, wenn Rili IH „anerkannte Regel der Technik“ ist oder infolge bauaufsichtlicher Einführung über die „behördliche Bestimmung“ Art. 3 II 1 BayBO als „Technische Baubestimmung“ zu beachten ist.
- Vorsicht: Die Einhaltung der aRdT verspricht jeder Unternehmer stillschweigend bei Abschluss eines Werkvertrags (BGH, Urteil v. 31.04.2011, VII ZR 130/10), und zwar auch dann, wenn diese nicht bauaufsichtlich eingeführt ist!

„Instandhaltung“ ist in Anlehnung an DIN 31051 Oberbegriff zu:

- Wartung
- Inspektion
- Instandsetzung
- Verbesserung

3 | WER MUSS DEN SKP WOMIT BEAUFTRAGEN?

Wann ist die Beauftragung eines SKP erforderlich?

- **1. Anwendungsbereich der Richtlinie (3):** Diese Richtlinie setzt voraus, dass
 - > jede Instandhaltungsmaßnahme geplant wird und dass die Planung durch einen sachkundigen Planer durchgeführt wird,
 - > die Umsetzung des Instandsetzungsplanes auftraggeberseitig in der Ausführung durch einen sachkundigen Planer begleitet wird
- SKP kann vom AG, vom AN oder einem Dritten beauftragt werden. Nur die Umsetzungsbegleitung durch einen SKP muss vom AG beauftragt werden.
- „setzt voraus“ begründet keine Pflichten, vgl. § 3 (1) VOB/B: "Die für die Ausführung nötigen Unterlagen sind dem Auftragnehmer unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben." oder Wortlaut § 4 (1) 1. 2 VOB/B: „Der Auftraggeber hat ... hat die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse - z.B. nach dem Baurecht ... - herbeizuführen.“
- „Begleitung“ = „Ausführungsplanung“ – „Objektüberwachung“?

4 | „SELBSTVORNAHME“ DES AN GEGEN DEN AG?

Option I: „Selbstvornahme der SKP durch den AN gegen den AG?

- § 3 (1) VOB/B: SKP ist „zur Ausführung nötige Unterlage“, die dem AN rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen ist. (+)
- § 1 (3) VOB/B: Einseitiges Anordnungsrecht des AG nur bzgl. „Änderungen“ aber nicht bzgl. des „Bauentwurfs“ selbst. (-)
- § 1 (4) 1 VOB/B: Notwendige Zusatzleistung, die zur Ausführung der Leistung erforderlich ist; Anordnungsrecht nur, soweit der Betrieb des AN auf SKP eingerichtet ist! (i. d. R. (-))
- § 1 (4) 2 VOB/B: Andere Leistungen können dem AN nur mit dessen Zustimmung übertragen werden. Erweiterung der Mangelhaftung des AN auch auf die SKP? Versicherungsschutz?
- Vergütung nach § 2 (9) VOB/B, nur wenn der AN auf das vertragswidrige „Verlangen“ des **AG** eingeht.
- Vergütung nach § 2 (8) 2. 2 VOB/B zwar denkbar, aber Anwendbarkeit der HOAI im Verhältnis des AN zum AG fraglich wegen überwiegender Bauleistung, im Verhältnis des AN zum SKP dagegen nicht; Mindestsatzrisiko des AN!

5 | KÜNDIGUNG, TEILVERGÜTUNG UND AUSLAGENERSTATTUNG

Option 2: Kündigung, Teilvergütung, Auslagenerstattung/ Entschädigung

- § 642 Abs. 1 BGB: Mitwirkungsobliegenheiten des AG.
- § 643 BGB/ § 9 (1) VOB/B: Kündigung des Vertrags bei unterlassener Mitwirkung des AG
- § 9 (3) VOB/B: Vergütung des der geleisteten Arbeit entsprechenden Teils der Vergütung und Entschädigung nach § 642 BGB.
- § 645 Abs. 1 BGB: Vergütung des der geleisteten Arbeit entsprechenden Teils der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen
- § 649 S. 2 BGB analog? – Entgangene Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen und böswillig unterlassenen anderweitigem Erwerb

6 | AUSFÜHRUNG OHNE SKP?

Option 3: „Trial and error“

- Gesamtschuldnerische Haftung zwischen Planer und AN, wenn ein Mangel des Bauwerks auf fehlerhafter SKP beruht. Ohne SKP haftet der Unternehmer alleine!
- Haftungsfreitatsbestand §§ 13 (3), 4 (3) VOB/B?
- Mitwirkendes Eigenverschulden des AG?

„Begleitung“ während der Umsetzung des Instandsetzungsplanes

- Der Instandsetzungsplan ist das Ergebnis der Leistungsphase 3 Entwurfsplanung.
- Zu seiner Umsetzung bedarf es einer Ausführungsplanung, der Vorbereitung und der Mitwirkung bei der Vergabe sowie der Objektüberwachung.
- Wenn der SKP den Instandsetzungsplan nicht selbst geplant hat, bedarf es zusätzlich einer Einarbeitung in die fremde Grundlagenermittlung sowie die fremde Vor- und Entwurfsplanung.
- SKP haftet für das, was er tun soll! – Auch die „Begleitung“ hat im Zweifel das „Entstehenlassen eines mangelfreien Bauwerks“ zum Ziel. Daraus folgt unabhängig von der Höhe der vereinbarten Vergütung eine umfassende werkvertragliche Erfolgshaftung des „nur“ begleitenden SKP.

Regelungsbedürftige Aspekte in Bau- und Planerverträgen

- Solange Rili IH noch nicht bauaufsichtlich eingeführt ist und unklar ist, ob sie schon eine aRdT ist, bedarf es einer ausdrücklichen Einbeziehung in den jeweiligen Werkvertrag.
- Dabei ist auch in VOB/B-Verträgen klar zu regeln, ob der AG oder der AN einen SKP zu beauftragen hat und welche Vergütung der AN hierfür ggf. erhält. Wenn der AN selbst plant, ist er regelmäßig nicht gegen Planungsfehler versichert, wenn er an einen externen SKP vergibt dagegen schon. Nur trägt er dann auch das Mindestsatzrisiko!
- Wenn der SKP mit der „Begleitung“ beauftragt wird, muss ihm klar sein, dass auch er für das Entstehenlassen eines mangelfreien Bauwerks gesamtschuldnerisch mit einzustehen hat und danach sowohl sein Honorar als auch seinen Versicherungsschutz ausrichten.